

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 12. Oktober 2009
GZ 302.017/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 14. September 2009, GZ BMI-LR1340/0004-III/1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen führen zu den finanziellen Auswirkungen verstärkter grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit aus, dass durch die Umsetzung der aktuellen Vorgaben mit einer Vermehrung solch gemeinsamer Aktivitäten (durch Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten) zu rechnen sei. Derzeit würden nach Art. 24 des Prümer Vertrages nur wenige Schwerpunktaktionen oder gemischte Streifen durchgeführt. Eine Schätzung des zu erwartenden Mehraufwandes könne „in Ermangelung unbekannter Dauer und Häufigkeit nicht durchgeführt“ werden. Diesen Ausführungen ist entgegen zu halten, dass aufgrund bestehender bilateraler Abkommen mit Nachbarstaaten bereits seit Jahren regelmäßig grenzüberschreitende Einsatzformen zur Anwendung kommen, ins-

besondere so genannte gemischte Streifen durchgeführt werden. Auf Grundlage des bisherigen Ressourceneinsatzes für grenzüberschreitende Einsatzformen hätte der durch die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten künftig entstehende zusätzliche Aufwand zumindest ungefähr abgeschätzt werden können.

Der Aufgabenbereich des Rechtsschutzbeauftragten wird durch die geplante Änderung des § 91c Abs. 1 SPG dahingehend erweitert, dass der Rechtsschutzbeauftragte nunmehr auch von jeder Ermittlung personenbezogener Daten durch Observationen in Kenntnis zu setzen ist. In den Erläuterungen wird im Hinblick auf diese Erweiterung des Aufgabenbereiches lediglich ausgeführt, dass mit derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten und mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand im Bereich der Sicherheitsbehörden aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Meldungen zu rechnen sei. Das Bundesministerium für Inneres hat keine Abschätzung der zu erwartenden Mehrkosten vorgenommen, obwohl eine solche ausgehend von der Anzahl der bisher durchgeführten Observationen und des bisherigen Aufwandes für Meldungen der Sicherheitsbehörden und für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten möglich gewesen wäre.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. In inhaltlicher Hinsicht:

Was die Entsendung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ins Ausland und das Einschreiten von ausländischen Sicherheitsorganen auf österreichischem Hoheitsgebiet (§ 26 und § 27 des Entwurfes zum EU-Polizeikooperationsgesetz) betrifft, wäre eine klare gesetzliche Regelung der behördlichen Verantwortung und des damit verbundenen Leitungs-, Weisungs- und Aufsichtsrechtes erforderlich, um den nötigen Rechtschutz sicherzustellen.

Da es sich beim so genannten „Sirene-Büro“ richtigerweise nur um eine innere Gliederung des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt handelt, sollte in § 33 EU-Polizeikooperationsgesetz die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt“, allenfalls ergänzt um einen Hinweis auf das „Sirene-Büro“, verwendet werden.

Die in § 32 Abs. 6 des Entwurfes zum EU-Polizeikooperationsgesetz gebrauchte Wendung „für Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens“ sollte präzisiert werden, weil nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob auch das strafpolizeiliche Vorverfahren erfasst ist, das nunmehr unter der Leitung eines Staatsanwaltes steht. Zu dem in § 34 Abs. 6 des

GZ 302.017/001-S4-2/09



Seite 3 / 3

Entwurfes zum EU-Polizeikooperationsgesetz verwendeten Begriff des „Haftbefehls nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung“ wird bemerkt, dass in der Strafprozessordnung die Anordnung auf Festnahme aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 StPO) an die Stelle des Haftbefehls getreten ist.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. SCh. Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: